

# **Abschnitt A**

## **Versicherungspflicht**

### **Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 15.03.2008**

- grundlegende Überarbeitung und Anpassung an aktuelle Rechtslage

**Gesetzestexte****§ 3 SGB VI****Versicherungspflicht**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. ...
2. ...
3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,
- 3a. für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
  - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
  - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
  - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
  - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
  - e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,
4. ...

**§ 1 SGB VI****Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
  - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
  - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- 3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind. Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung.

## § 2 SGB VI Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt, und
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

**§ 6 SGB VI****Befreiung von der Versicherungspflicht**

- (1) ...
- (1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und
1. während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben,
  2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie den Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind oder
  3. während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in ...
- (3-5) ...

**§ 231 SGB VI****Befreiung von der Versicherungspflicht**

- (1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als
1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
  2. Handwerker oder
  3. Empfänger von Versorgungsbezügen
- von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.
- (2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

- 1. Grundsatz der Versicherungspflicht**
  - 1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen**
  - 1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen**
    - 1.2.1 Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen**
    - 1.2.2 Nur als Darlehen gewährte Leistungen**
    - 1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II**
    - 1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II**
    - 1.2.5 Leistungen an Personen, die anderweitig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind**
- 2. Beginn und Ende der Versicherungspflicht**
  - 2.1 Leistungsbezug**
  - 2.2 Wegfall des Anspruches auf Alg II und Rückabwicklung der RV**
- 3. Versicherungsfreiheit**
- 4. Befreiung von der Versicherungspflicht**

## Versicherungspflicht

### 1. Grundsatz der Versicherungspflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II sind für die Zeit des Leistungsbezugs gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, es sei denn, sie sind nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit oder eine Befreiung wirkt fort (Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG / § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; vgl. Rz A.59) oder es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstaben a bis e SGB VI vor.

**Grundsatz der Versicherungspflicht (A.1)**

(2) Die Versicherungspflicht hängt – anders als beim Bezug von Arbeitslosengeld – nicht davon ab, dass vor Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II bereits Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand.

**Vorherige Pflichtversicherung nicht erforderlich (A.2)**

#### 1.1 Leistungen, die die Versicherungspflicht begründen:

Folgende Leistungsarten sind Bestandteil von Arbeitslosengeld II und begründen somit die Versicherungspflicht:

**Versicherungspflicht bei ...**

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung, außer der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II

**... Regelleistung (A.3)**

**... Mehrbedarf (A.4)**

**... Unterkunft und Heizung (A.5)**

#### 1.2 Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen:

Der Bezug nachfolgend genannter Leistungen begründet keine Versicherungspflicht:

**Keine Versicherungspflicht wenn**

- Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen (siehe 1.2.1)
- nur als Darlehen gewährte Leistungen (siehe 1.2.2)
- einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (siehe 1.2.3)
- im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II gewährte Leistungen (siehe 1.2.4)

**kein Alg II (A.6)**

**nur Darlehen (A.7)**

**einmalige Leistung (A.8)**

**Alg II für Azubis/Schüler (A.9)**

- Leistungen an Personen, die anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (siehe 1.2.5)

**für anderweitig  
Pflichtversicherte  
(A.10)**

### 1.2.1 Leistungen, die kein Arbeitslosengeld II darstellen

Der Bezug der nachfolgend aufgeführten Leistungen führt nicht zur eigenständigen Versicherungspflicht:

- Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)
- Zuschuss zu ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II)
- Zuschuss zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 3 SGB II)
- Sozialgeld (§ 28 SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)

**Eingliederungs-  
leistungen  
(A.11)**

**Zuschuss zu KdU  
(A.12)**

**befristeter Zu-  
schlag  
(A.13)**

**Zuschuss zu KV/PV  
nach § 26 Abs. 3  
(A.14)**

**Sozialgeld  
(A.15)**

**Einstiegsgeld  
(A.16)**

### 1.2.2 Nur als Darlehen gewährte Leistungen

Wird Arbeitslosengeld II nur als Darlehen gewährt, entsteht nach **§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe a SGB VI** keine Versicherungspflicht. Dies betrifft folgende Fälle:

- Leistungen an Auszubildende in besonderen Härtefällen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II)
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)
- Leistungen zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II)
- Leistungen, die nur darlehensweise erbracht werden, weil in dem Monat voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 23 Abs. 4 SGB II)
- Leistungen in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II)

**Darlehen bei...  
(A.17)**

**... besonderer Härte  
für Auszubildende  
(A.18)**

**... Mietschulden  
(A.19)**

**... unabweisbarem  
Bedarf  
(A.20)**

**... voraussichtli-  
chen Einnahmen  
(A.21)**

**... Unzumutbarkeit  
sofortiger Vermö-  
gensverwertung  
(A.22)**

### 1.2.3 Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Werden ausschließlich einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen, tritt auf Grund von **§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe b SGB VI** keine Versicherungspflicht ein. Dies betrifft folgende Leistungen:

- Erstausstattungen für Wohnungen einschließlich der Haushaltsgeräte
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

**Einmalige Leistungen für...**  
(A.23)

**... Erstausstattung für Wohnung**  
(A.24)

**... Erstausstattung Kleidung/Geburt**  
(A.25)

**...Klassenfahrten**  
(A.26)

### 1.2.4 Leistungen im Rahmen des § 7 Abs. 6 SGB II

(1) Gem. § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss gilt nach § 7 Abs. 6 SGB II in bestimmten Fällen jedoch nicht (vgl. dazu Kapitel 6.4 zu § 7).

**Alg II für Azubis und Schüler**  
(A.27)

(2) Beziehen Auszubildende nach § 7 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 SGB II Arbeitslosengeld II, weil

- auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht oder
- sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst,

besteht nach **§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstaben c und d SGB VI** keine Versicherungspflicht.

(3) Erhalten Auszubildende bzw. Studenten in Anlehnung an die Verwaltungsrechtsprechung zu § 26 BSHG Leistungen nach dem SGB II (Mehrbedarfe nach § 21 SGB II bzw. Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II), begründen diese keine Versicherungspflicht des Leistungsempfängers in der Rentenversicherung.

**Mehrbedarfe und einmalige Leistungen an Auszubildende**  
(A.28)

### 1.2.5 Leistungen an Personen, die anderweitig in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind

(1) Bis 31.12.2006 bestand die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II grundsätzlich neben der Versicherungspflicht aus einer anderweitigen Tätigkeit (z.B. sv-pflichtige Beschäftigung) oder einem weiteren Sozialleistungsbezug (z.B. Arbeitslosengeld). In diesen Fällen lag eine sogenannte Mehrfachversicherung vor.

**anderweitige Versicherungspflicht**  
(A.29)

**bis 31.12.2006**  
(A.30)

(2) Für Zeiten ab dem 01.01.2007 wurde durch die Einführung von **§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI** die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II und damit die Mehrfachversicherung für folgende Fälle ausgeschlossen:

- versicherungspflichtige Beschäftigung
- versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit
- Bezug von Entgeltersatzleistungen, der nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI zur Versicherungspflicht führt

**ab 01.01.2007  
(A.31)**

(3) Eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegt vor, wenn nach § 1 SGB VI Versicherungspflicht besteht. Hierunter fallen unter anderem:

- (nicht nur geringfügige) Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung
- Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung
- Tätigkeit behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen
- Tätigkeit zur Befähigung zur Erwerbstätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken (berufsfördernde Maßnahmen)
- außerschulische Ausbildung und Dienst für die Gemeinschaft von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften

**versicherungspflichtige Beschäftigung  
(A.32)**

(4) Selbständig tätig im Sinne der Vorschriften zur Versicherungspflicht ist, wer nicht nur vorübergehend selbständige Arbeit leistet, um dadurch Arbeitseinkommen zu erzielen. Versicherungspflichtig sind dabei die in § 2 SGB VI aufgeführten selbständigen Tätigkeiten:

- Lehrer und Erzieher, wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege (nicht aber in der Altenpflege), wenn im Zusammenhang mit der Tätigkeit keine Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten, die nicht mehr als einen Arbeitnehmer nicht nur geringfügig beschäftigen (siehe auch Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG)
- Hausgewerbetreibende, d.h. Personen, die in eigener

**versicherungspflichtige Selbständigkeit  
(A.33)**

Arbeitsstätte im Auftrag und auf Rechnung für andere, nicht aber Endverbraucher, gewerblich arbeiten (siehe § 12 Abs. 1 SGB IV)

- zur Besatzung gehörende Küstenschiffer/-fischer, die regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen
- Handwerker, die ein zulassungspflichtiges Handwerk (§ 1 Abs. 2 HwO) als stehendes Gewerbe tatsächlich ausüben und in die Handwerksrolle eingetragen sind
- Alleinunternehmer mit nur einem Auftraggeber, die keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro übersteigt
- Existenzgründer, die einen Existenzgründerzuschuss nach § 4211 SGB III erhalten

(5) Das Bestehen der anderweitigen Versicherungspflicht ist durch den je nach Beschäftigung zuständigen Rentenversicherungsträger festzustellen und durch den Versicherten nachzuweisen. Dazu ist grds. der Bescheid der Rentenversicherung vorzulegen. Zudem ist der aktuelle Beitragsbescheid zur Vorlage zu verlangen. Dieser wird an den Selbständigen jährlich versandt und gibt Auskunft darüber, dass dieser beitragspflichtig durch eine Versicherungspflicht war.

**Nachweispflicht  
(A.34)**

(6) Selbständig tätige Landwirte sind nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) pflichtversichert. Beziehen sie daneben Arbeitslosengeld II tritt Versicherungspflicht auch nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI ein, wenn kein weiterer Ausschlussgrund (vgl. 1.2.1 – 1.2.4) vorliegt. Eine selbständige Tätigkeit i.S. **§ 3 Satz 1 Nr. 3a zweiter Halbsatz Buchstabe e SGB VI** liegt hier nicht vor.

**Landwirte / mithelfende Familienangehörige  
(A.35)**

(7) Eine solche Versicherungskonkurrenz tritt nicht ein, wenn die Person von der Versicherungspflicht wegen einer Erwerbstätigkeit befreit ist. Dies gilt sowohl bei einer Befreiung von Tätigkeiten i.S. § 1 SGB VI als auch nach § 2 SGB VI. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Der Zuschuss nach § 26 SGB II kann in diesen Fällen nur gezahlt werden, wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 6 Abs. 1b SGB VI vorliegt.

**Keine Konkurrenz bei Befreiung  
(A.36)**

(8) Der Bezug einer Entgeltersatzleistung ist nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig, wenn im letzten Jahr vor Beginn dieses Leistungsbezuges bereits eine Versicherungspflicht bestand (Vorversicherungspflicht). Folgende Entgeltersatzleistungen können eine eigene Versicherungspflicht begründen:

**versicherungspflichtige Entgeltersatzleistungen  
(A.37)**

- Krankengeld
- Verletztengeld (nicht aber Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheitenverordnung - BKV)
- Versorgungskrankengeld

- Übergangsgeld
- Arbeitslosengeld, auch bei beruflicher Weiterbildung

Darüber hinaus werden Leistungen erfasst, auf die die Vorschriften über o.g. Entgeltersatzleistungen entsprechend anzuwenden sind, z.B. Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten (§ 86a Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz).

(9) Der Ausschluss einer Mehrfachversicherung gilt entsprechend, wenn auf Grund einer Beschäftigung oder des Bezuges von Entgeltersatzleistungen im europäischen Ausland eine Versicherungspflicht in einem ausländischen gesetzlichen Altersvorsorgesystem besteht.

**ausländische gesetzliche Rentenversicherung (A.38)**

## 2. Beginn und Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI beginnt und endet grundsätzlich mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Maßgebend ist dabei nicht der Zeitpunkt der Auszahlung, sondern der Zeitraum, für den das Arbeitslosengeld II zu zahlen ist.

**Beginn/Ende mit Alg II-Bezug (A.39)**

(2) Tritt während des laufenden Leistungsbezuges eine vorrangige Versicherungspflicht (vgl. Kapitel 1.2.5) ein, endet die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II am Tag vor dem Eintritt der vorrangigen Versicherungspflicht. Entfällt während des laufenden Leistungsbezuges eine vorrangige Versicherungspflicht, tritt ab dem Folgetag wieder Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II ein.

**Beginn/Ende bei vorrangiger Versicherungspflicht (A.40)**

(3) In Fällen, in denen vor dem 01.01.2007 bereits eine vorrangige Versicherungspflicht (vgl. Kapitel 1.2.5) bestand, endete die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II am 31.12.2006.

**Übergangsfälle (A.41)**

### 2.1 Leistungsbezug

(1) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld II. Unerheblich ist, ob versicherungspflichtige Leistungen der Kommune (z.B. nur KdU) oder der BA (z.B. Regelleistung) erbracht werden.

**Leistungsbezug (A.42)**

(2) Leistungsbezug liegt auch vor, wenn der Anspruch durch die Zahlung an Dritte (z. B. nach § 22 Abs. 4 SGB II) oder unter Berücksichtigung von Aufrechnung oder Verrechnungen (§ 65e SGB II) erfüllt wird.

**Leistung an Dritte/Aufrechnung (A.43)**

(3) Wird die Regelleistung nach § 20 SGB II als Sach- oder geldwerte Leistung erbracht (§ 23 Abs. 2 SGB II), liegt ebenfalls Leistungsbezug vor. Bezugszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum für den die Regelleistung nach § 20 SGB II dem Grunde nach erbracht wird.

**Sach- und geldwerte Leistungen (A.44)**

(4) Gleiches gilt, wenn auf Grund eingetretener Sanktionen ausschließlich ergänzende Geld- oder Sachleistungen in an-

**... bei Sanktionen (A.45)**

gemessenem Umfang erbracht werden.

(5) In Fällen, in denen Leistungen zwar gemäß § 41 Abs. 1 SGB II für den vollen Monat festgesetzt, aber in mehreren Teilbeträgen erbracht werden (z. B. in Fällen § 23 Abs. 2 SGB II), gilt die Leistung auf Grund der Zuerkennung stets als bis zum Ende des Monats bezogen.

(6) Ein Leistungsbezug und damit eine Versicherungspflicht besteht auf Grund von § 44a Abs. 1 Satz 3 SGB II auch für den Zeitraum eines Einigungsstellenverfahrens.

(7) Am Leistungsbezug ändert sich auch dann nichts, wenn nach § 33 SGB II übergegangene Ansprüche, Ersatzansprüche nach § 34 SGB II oder Ansprüche im Rahmen der Erbenhaftung nach § 35 SGB II nachträglich geltend gemacht und realisiert werden.

**anteilige Zahlung  
(A.46)**

**Einigungsstellen-  
verfahren  
(A.47)**

**Anspruchsüber-  
gang / Ersatzan-  
sprüche  
(A.48)**

## **2.2 Wegfall des Anspruches auf Alg II und Rückabwicklung der RV**

Die Regelungen zum Wegfall der Versicherungspflicht bei rückwirkenden Änderungen werden derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung überarbeitet. Nach dem Vorliegen der Ergebnisse werden die Fachlichen Hinweise entsprechend angepasst.

## **3. Versicherungsfreiheit**

(1) Nach § 5 Abs. 1 und 2 SGB VI sind

- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter ähnlich wie Beamte abgesichert sind,
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften,
- geringfügig Beschäftigte/selbständig Tätige,

versicherungsfrei, allerdings nur in der jeweiligen Beschäftigung. Die Versicherungsfreiheit erstreckt sich folglich nicht auf den Bezug von Arbeitslosengeld II, so dass für diesen Fall Versicherungspflicht eintritt.

(2) Personen, die

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- eine vergleichbare Altersversorgung nach beamtenrechtlichen, kirchenrechtlichen oder berufsständischen Regelungen erhalten,
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben,

sind generell versicherungsfrei. Diese Personen haben nach

**Beschäftigungsbe-  
zogene Versiche-  
rungsfreiheit  
(A.49)**

**Rentner/Ruhe-  
ständler  
(A.50)**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II allerdings keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, so dass keine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI entstehen kann (vgl. Kapitel 1.1).

#### 4. Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Nach § 6 Abs. 1b SGB VI können sich Bezieher von Arbeitslosengeld II auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI befreien lassen.

**Befreiung auf Antrag  
(A.51)**

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist,

**Befreiungsvoraussetzungen  
(A.52)**

- dass der auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II Versicherungspflichtige im letzten Monat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert (d.h. weder pflicht- noch freiwillig versichert) war  
**und er**
- **entweder** während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleibt
- **oder** eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsträger abgeschlossen hat, der so ausgestaltet ist, dass
  - Leistungen für den Fall der Invalidität und
  - Leistungen für den Fall des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres und
  - Leistungen an Hinterbliebene im Todesfall erbracht werden und
  - während des Bezuges von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens Beiträge in Höhe der Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden
- **oder** er während der Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleibt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht trifft der Rentenversicherungsträger.

**Entscheidungs-  
träger  
(A.53)**

(4) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II bestand, erstreckt sich nicht auf die Versicherungspflicht auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II. Ein entsprechender Nachweis über die Befreiungsentscheidung ist durch den Leistungsbezieher vorzulegen.

**kein Fortgelten  
von Befreiungen  
(A.54)**

(5) Für Personen, die am 31. Dezember 1991 im bisherigen Bundesgebiet von der Versicherungspflicht befreit waren, besteht nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI die Befreiung von

**Ausnahme: Stich-  
tagsbefreite  
(A.55)**

der Versicherungspflicht fort. Hierzu gehören Personen, die als

- Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze (Artikel 2 § 1 AnVNG, Artikel 2 § 1 KnVNG),
- freiberuflich tätige Hebammen (Artikel 2 § 1c AnVNG),
- selbständig tätige Handwerker (§ 7 HwVG),
- Arbeitnehmer auf Grund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Artikel 2 § 2 ArVNG, Artikel 2 § 3 AnVNG)
- Arbeitnehmer kommunaler Unternehmen oder ihres Spitzenverbandes (§ 1231 Abs. 1 RVO, § 8 Abs. 1 AVG),

von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind.

(6) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 SGB II einen Zuschuss zu den Beiträgen zu ihrer freiwilligen gesetzlichen, berufsständischen oder privaten Alterssicherung oder zur Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte. (hierzu vgl. Hinweise zu § 26). Dies gilt seit 01.08.2006 nicht für Befreiungen nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI.

**Zuschuss bei Befreiung  
(A.56)**